

# **Anlagereglement**

Weisungen und Richtlinien  
des Stiftungsrates der

## **Pensionskasse für Journalisten**

über die Anlage und Verwaltung des  
Stiftungsvermögens



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Grundsätze</b> .....	3
<b>B. Allgemeine Anlagerichtlinien</b> .....	3
<b>C. Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen</b> .....	4
<b>D. Berichterstattung</b> .....	6
<b>E. Besondere Bestimmungen</b> .....	6
<b>F. Schlussbestimmungen</b> .....	7
<b>G. Anhänge</b> .....	7
<b>Strategische Vermögensallokation in % des Anlagevermögens</b> .....	8
<b>Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien</b> .....	9
<b>Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern</b> .....	11
<b>Schwankungsreserve</b> .....	12

---



---

## A. Grundsätze

### 1. Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die Verordnungen zum BVG, insbesondere BVV2
- Stiftungsurkunde und Organisationsreglement der Pensionskasse für Journalisten (PKJ).

### 2. Zweck

Das Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PKJ zu beachten sind.

### 3. Ziele

- a) Bei der Vermögensbewirtschaftung sind die finanziellen Interessen der PKJ und deren Versicherten massgebend.
- b) Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der PKJ nachhaltig sicherzustellen.
- c) Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass
  - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können.
  - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet ist.
  - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) optimiert wird.

### 4. Risikofähigkeit

- a) Die Risikofähigkeit der PKJ ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und Beständigkeit des Versichertenbestandes.
- b) Die Risikofähigkeit wird durch die PKJ unter Beizug externer Experten regelmässig überprüft.

### 5. Vermögenslagen

Die Vermögensanlagen beinhalten die Aktivseite der kaufmännischen Bilanz ohne Forderungen aus Versicherungsverträgen und transitorische Aktiven und

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Sektoren verteilt.
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen.
- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren Anlagen mit hoher Qualität.

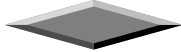
## B. Allgemeine Anlagerichtlinien

### 6. Gesetzliche Vorschriften

- a) Sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.
- b) Gemäss BVV2 erlaubte Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind durch den Stiftungsrat, als das oberste Organ der Pensionskasse für Journalisten, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie zu genehmigen und im Anhang zur Jahresrechnung aufzuzeigen.

### 7. Anlagestrategie

- a) Die Anlagestrategie wird durch eine langfristig anzustrebende Vermögensstruktur konkretisiert (strategische Asset Allocation, Anlagestrategie).
- b) Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der PKJ sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

- 
- 
- 
- c) Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und wenn nötig, insbesondere bei Änderung der Risikofähigkeit, anzupassen. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die PKJ zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt. Die gültige strategische Anlagestruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Der Zielwert und die Bandbreiten beziehen sich immer auf Marktwerte.
  - d) Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte „effiziente“ Anlagepolitik verfolgt.
  - e) Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt unter Gewährleistung von Art. 48j (Eigengeschäfte) und Art. 48k (Abgabe von Vermögensvorteilen) BVV2 durch intern oder extern vergebene Mandate, die mit aktivem oder passivem Anlagestil vergeben werden können.  
Beteiligung an kollektiven Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit Artikel 56 BVV2.
  - f) Die aktuelle Anlagestruktur wird periodisch und unter Beachtung von taktischen Anlageopportunitäten dem Zielwert angepasst. Für die taktische Allokation des Vermögens innerhalb der Bandbreiten ist der Vermögensverwalter zuständig.
  - g) Vorschriften und Richtlinien zu den einzelnen Anlagekategorien werden in Anhängen definiert.
  - h) Die Anlageresultate werden periodisch beurteilt, basierend auf dem Reportingkonzept gemäss Artikel 15, das zeitnahe, aussagekräftige und stufengerechte Informationen liefert.
  - i) Die Bewertung der Anlagen erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26).

## C. Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen

### 8. Anlageorganisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKJ umfasst folgende Gremien:

1. Stiftungsrat
2. Anlageausschuss
3. Geschäftsführung
4. Externe Vermögensverwalter

### 9. Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die Vermögensanlagen und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens der PKJ. Er überträgt im Rahmen dieses Reglementes bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an den Anlageausschuss und die Geschäftsführung.
- b) Der Stiftungsrat
  - i. legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest und beschliesst die für die Anwendung der Artikel 48f-I BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.
  - ii. genehmigt das Anlagereglement und die Anlagestrategie und die dazugehörenden Anhänge.
  - iii. kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen.
  - iv. entscheidet über die Zulässigkeit von Abweichungen gegenüber dem Anlagereglement.
  - v. überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
  - vi. ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses.
  - vii. entscheidet über die Veränderungen von Forderungen aus Versicherungsverträgen.
  - viii. entscheidet über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven.
  - ix. kontrolliert die Offenlegungspflicht gemäss Art. 48I, BVV2.
  - x. führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

---



---

## 10. Anlageausschuss

- a) ist das Fachgremium der PKJ und besteht aus drei Stiftungsratsmitgliedern, davon mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter; der Geschäftsführer nimmt an den Ausschusssitzungen teil,
- b) tagt in der Regel viermal im Jahr, wobei der Vorsitzende bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen kann,
- c) kann bei Bedarf ad hoc weitere Stiftungsratsmitglieder oder Dritte als Spezialisten mit beratender Stimme beiziehen, die aber kein Stimmrecht haben.
- d) trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid,
- e) kann bei Einstimmigkeit seine Entscheide auf dem Zirkulationswege fassen und nimmt solche Beschlüsse an der nächsten Sitzung zu Protokoll,
- f) ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie, der Anlagerichtlinien, der Anlagegrundsätze, der Bewertungsgrundsätze und der strategischen Vermögensstruktur und gewährleistet die Einhaltung des Anlagereglementes,
- g) revidiert periodisch die Anlagekategorien,
- h) entscheidet über die temporäre Zulässigkeit von Abweichungen gegenüber der taktischen Bandbreite,
- i) regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge die Tätigkeit der Banken und Vermögensverwalter und überwacht deren Anlagetätigkeit und deren Anlageerfolg; für die Beurteilung des Anlageerfolges ist die risikobereinigte Gesamtrendite (Performance) und der Vergleich mit einer vorgängig festgelegten Messgrösse (Benchmark) massgebend,
- j) informiert über die Anlagetätigkeit, den Anlageerfolg, die Anlagekategorien und das Gesamtvermögen,
- k) beantragt dem Stiftungsrat die Einführung neuer Anlageinstrumente,
- l) erarbeitet Stellungnahmen und Anträge an den Stiftungsrat,
- m) bezeichnet bei Bedarf einen Global Custodian und definiert seinen Aufgabenbereich,
- n) bestimmt in speziellen Fällen wie die Wahrnehmung des Stimmrechts zu erfolgen hat,
- o) führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

## 11. Geschäftsführer

- a) führt die Beschlüsse des Stiftungsrates und des Anlageausschusses im Rahmen des Anlagereglementes und dessen Anhänge aus,
- b) ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung der PKJ und kann dabei – wenn es die Situation erfordert - entsprechend von den taktischen Bandbreiten abweichen.
- c) erstellt die notwendigen Informations- und Entscheidungsunterlagen für den Anlageausschuss, bzw. für den Stiftungsrat,
- d) erstellt periodisch eine Übersicht über die Vermögensanlagen,
- e) deponiert die Anlage- und Sicherstellungstitel bei einer Bank,
- f) verlangt von den vom Stiftungsrat bezeichneten Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen der PKJ betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Abgabe von Vermögensvorteile und die Offenlegung von Interessenverbindungen (Art. 48I, BVV2).
- g) führt die Wertschriftenbuchhaltung.
- h) ist nicht berechtigt, selbständig Wertschriftenanlagen zu tätigen.

## 12. Externe Vermögensverwalter

Die externen Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate. Die Zusammenarbeit wird durch Verträge geregelt, die die Verwaltungsaufträge klar definieren.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen von Art. 48f-I BVV2 erfüllen.

## 13. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach dem Organisationsreglement der Pensionskasse für Journalisten und ist für die Anlagetätigkeit so zu regeln, dass einerseits die Sicherheit der Vorsorgegelder und andererseits die Handlungsfähigkeit der verantwortlichen Organe jederzeit gewährleistet sind. Dabei gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift.

## D. Berichterstattung

### 14. Grundsätze

Die Anlage und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht.

### 15. Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Monatlich	Vermögensverwalter	Geschäftsstelle	Monatsreporting umfassend: <ul style="list-style-type: none"><li>- Anlagestruktur</li><li>- Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich</li><li>- Bandbreiten</li><li>- Weiteres nach Bedarf</li></ul>
Quartal	Geschäftsführer	Anlageausschuss	Vermögensübersicht (BVV2 Reporting)
Quartal	Geschäftsführer	Stiftungsrat	Vermögensübersicht (BVV2 Reporting)
Quartal	Anlageausschuss	Stiftungsrat	Orientierung über den Anlageerfolg und die Anlagetätigkeit in den vergangenen 3 Monaten.

## E. Besondere Bestimmungen

### 16. Wahrnehmung des Stimmrechts

Die PKJ folgt in der Regel den Anträgen des zuständigen Gremiums der betroffenen Einrichtung (Stiftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.). Eine allfällige Abweichung von dieser Regel wird durch den Anlageausschuss beschlossen.

### 17. Anlagen beim Arbeitgeber

Gesicherte und ungesicherte Darlehen an die angeschlossenen Arbeitgeberunternehmen sind nicht zugelassen.

### 18. Wertschriftenausleihe

Die Wertschriftenausleihe (securities lending) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Anlageausschusses zugelassen. Es ist darauf zu achten, dass für die ausgeliehenen Wertschriften jederzeit eine ausreichende Sicherheit erfolgt und dass das Gegenparteienrisiko beschränkt bleibt.

### 19. Vertraulichkeit / Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Pensionskasse für Journalisten ist durch die Mitgliedschaft beim Branchenverband ASIP dessen Charta (ASIP-Charta) unterstellt. Die Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 sind somit eingehalten. Die Anlagegeschäfte werden ausschliesslich durch Banken, die dem Bankengesetz unterstehen, getätigt.

Sämtliche Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen der Pflicht zu Vertraulichkeit. Diese Personen sind zudem zur Einhaltung des Branchenkodexes „ASIP-Charta“ verpflichtet.

---

Die jährliche schriftliche Erklärung zur Ablieferung von persönlichen Vermögensvorteilen gemäss Art.48k BVV2 und Offenlegung der Interessenverbindungen gemäss Art. 48l BVV2 bezieht sich auf die zeichnungsberechtigten Personen sowie andere extern und intern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen z.Hd. des Stiftungsrates und die Mitglieder des Stiftungsrates und des Anlageausschusses z.Hd. der Revisionsstelle.

## F. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 29. Mai 2012 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt das Anlagereglement vom 26. Mai 2010.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Freiburg, 29. Mai 2012

### **Pensionskasse für Journalisten**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Elmar Perler

Rudolf Buser

## G. Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des Anlagereglementes

- Anhang 1 Strategische Vermögensallokation in % des Anlagevermögens
- Anhang 2 Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien
- Anhang 3 Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern
- Anhang 4 Schwankungsreserve

## Anhang 1

### Strategische Vermögensallokation in % des Anlagevermögens

Anlagekategorie	Untere Bandbreite	Strategie	Obere Bandbreite	Gesetzliche Anlagebegrenzungen (BVV2)
Liquidität	0	3	10	100
<b>Gesamt Liquidität</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>100</b>
Obligationen CH	20	27	35	
Obligationen Ausland	10	14	20	
<b>Gesamt Obligationen</b>	<b>30</b>	<b>41</b>	<b>55</b>	<b>100</b>
Aktien CH	18	23	28	
Aktien Ausland	05	08	12	
<b>Gesamt Aktien</b>	<b>23</b>	<b>31</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
Immobilien CH	07	10	13	30
<b>Gesamt Immobilien</b>	<b>07</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>30</b>
Rohstoffe	01	05	07	
Hedge Fonds <i>und übrige alternative Anlagen</i>	07	10	13	
<b>Gesamt Alternative Anl.</b>	<b>08</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>15</b>
<b>Total</b>		<b>100</b>		



## Anhang 2

### Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien

#### Grundsatz

Es gelten folgende Grundsätze:

- Zulässig sind Anlagen gemäss Art. 49ff BVV2. Unter Einhaltung der Grundsätze zur Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Artikel 50, Abs. 1 – 3 BVV2 kann in der strategischen Vermögensallokation gemäss Anhang 1 davon abgewichen werden. Diese Fälle werden im Anhang zur Jahresrechnung begründet.
- Das Vermögen wird in Anlagen investiert, welche unter Wahrung einer angemessenen Liquidität marktkonforme Anlagerenditen erzielen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die nachfolgenden Richtlinien noch weiter präzisiert und eingeschränkt werden.

#### Limiten innerhalb der Anlagekategorie / Währungen (maximum)

(BVV2 Art. 54, Abs. 2 bleibt vorbehalten)

##### A - Einzellimiten

Geldmarkt	pro Schuldner	10%	
Obligationen CHF	pro Schuldner	10%	
Obligationen Ausland	pro Schuldner	10%	
Aktien CH	pro Beteiligung	5%	
Aktien Ausland	pro Beteiligung	5%	
Immobilien CH	pro Immobilie	5%	bei Direktanlagen

##### B - Währungen

Fremdwährungen ohne Währungssicherung	30%
---------------------------------------	-----

#### Vergleichsindex (Benchmark)

Es gelten folgende Vergleichsindices (offiziell publizierte Werte per Monatsende):

Geldmarkt	Citigroup CHF 3 Mt. Deposit Local Currency, TR
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB Total Return
Obligationen Ausland	Citigroup WGBI, alle TR
Aktien CH	SPI
Aktien Ausland	MSCI World, all countries, ex CH
Alternative Anlagen	HFRI FoF Index Compsite (hedged in CHF)
Immobilien CH	SWX Immofonds TR
Rohstoffe	Rogers International Commodity Index TR (hedged in CHF)

#### Liquide Mittel

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti / Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen anzulegen, wobei letztere nur bei der schweizerischen Post, Banken mit Staatsgarantie oder einem Bonitätsrating von mindestens AA oder vergleichbarer Qualität in Frage kommen.

Anlagen in Fremdwährungen sind erlaubt. Der Anlageausschuss kann weitere Instrumente genehmigen.

Werden in Fondsanlagen liquide Mittel gehalten, gelten die obigen Kriterien ebenfalls.

#### Obligationen

Die Gesamtheit des Obligationenvermögens muss in kotierte und gut handelbare (Ausnahme: Kassaobligationen) Anleihen investiert werden. Es gilt für alle Obligationen ein Bonitätsrating von wenigstens BBB (max.5%). Die Duration des Obligationenvermögens darf +/- 2 Jahre von der Duration des Vergleichsindex abweichen.

Die Bewertung der Bonität richtet sich bei Direktanlagen nach den Angaben einer offiziellen Ratingagentur; bei Fondsanlagen nach dem von der Depotbank ermittelten Durchschnittsrating.

---

Anlagen in Wandelobligationen müssen durch den Anlageausschuss speziell genehmigt werden, wobei das erlaubte Mindestrating tiefer sein kann und separat festzulegen ist.  
Der Einsatz von Zinsfutures, Zinsswaps und Zinsoptionen auf gedeckter Basis muss vom Anlageausschuss speziell genehmigt werden.

### **Aktien**

Das Aktienportefeuille ist so zu gestalten, dass dessen Performance-Charakteristik in einem bestimmten Verhältnis zum Gesamtmarkt steht. Es werden börsenkotierte Aktien bester Qualität erworben und als langfristiges Engagement gehalten.

### **Immobilien**

Anlagen in Immobilien können sowohl in Form von Direktanlagen, wie auch von Kollektivanlagen erfolgen.

Anlagen in ausländische Immobilien sind nur in Form von Kollektivanlagen zulässig.

#### *Kollektivanlagen*

Kollektivanlagen im Sinne von Artikel 56 BVV2 sind zulässig.

#### *Direktanlagen*

Direktanlagen in Immobilien fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates.

### **Alternative Anlagen**

#### *Hedge Fonds*

Mit Hedge Fonds soll unter Einschränkung des Risikos eine breitere Diversifizierung des Portefeuilles erreicht werden. Die Anlage wird an externe Spezialisten vergeben. Anlagen mit Nachschusspflicht sowie Single Fonds sind nicht zulässig.

#### *Private Equity*

Private Equity-Anlagen sind nur in Form von Kollektivanlagen und nur ohne Nachschusspflichten zulässig. Sie werden vom Anlageausschuss vorgängig genehmigt.

#### *Rohstoffe*

Mit Anlagen in Rohstoffen soll unter Einschränkung des Risikos eine breitere Diversifizierung des Portefeuilles erreicht werden. Die Anlage wird an externe Spezialisten vergeben.

### **Währungsabsicherung**

Zur Reduktion des Anlagerisikos können Währungsabsicherungen vorgenommen werden. Zu beachten ist nachfolgender Punkt „Derivative Instrumente“.

### **Derivative Instrumente**

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse für Journalisten in Basiswerte und in Übereinstimmung mit Artikel 56a BVV2.

Der Aufbau einer Hebelwirkung ist nicht zulässig.

Anlagen mit Nachschusspflichten sind nicht zulässig.

Die direkte Gegenpartei muss mindestens ein Single A Rating aufweisen.

---

## Anhang 3

### Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Anlagensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f resp. 48g-l BVV2 erfüllen. Dazu werden vom Stiftungsrat folgende Präzisierungen erlassen:

#### Materielle Vorteile

Im Rahmen der für die Pensionskasse für Journalisten zu schliessenden Geschäfte müssen die in der Vermögensverwaltung tätigen Personen alle materiellen Vorteile im Gesamtwert von jährlich über CHF 300, die sie als Bagatellgeschenke oder Gelegenheitsgeschenke erhalten, zurückweisen. Toleriert werden die üblichen Geschäftsessen.

#### Transaktionen von in der Vermögensverwaltung tätigen Personen

Alle Finanztransaktionen, die von in der Vermögensverwaltung tätigen Personen auf eigene Rechnung abgewickelt werden, sind grundsätzlich verboten, namentlich:

- Die Nutzung eines Informationsvorsprungs im Zusammenhang mit Börsenkursen, um einen persönlichen Vermögensvorteil zu erlangen;
- Der Handel mit einem Titel oder einer Anlage, solange die Pensionskasse für Journalisten selbst mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt, soweit der Pensionskasse für Journalisten daraus ein Nachteil erwachsen kann. Als Handel gilt auch die Mitwirkung an solchen Geschäften in einer anderen Form;
- Die Nutzung der Kenntnis von Aufträgen der Pensionskasse für Journalisten, um vorher, gleichzeitig oder nachher Geschäfte für eigene Rechnung abzuwickeln (Front/Parallel/After Running);
- Die Annahme von Entschädigungen im Verhältnis zu Geschäftsvolumen, ihrem Wachstum oder den erlittenen Schäden;
- Die Änderung der Depotverteilung der Pensionskasse für Journalisten ohne wirtschaftliches Interesse.

Verboten sind auch die oben beschriebenen, über Dritte abgewickelte Transaktionen zur Umgehung der oben genannten Bestimmungen.

Externe Vermögensverwalter werden vom Anlageausschuss nach branchenüblichen Transparenzkriterien ausgewählt und von diesem laufend überwacht.

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zu den vorgegebenen Benchmarks.



## Anhang 4

### **Schwankungsreserve**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven (WSR) gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien innerhalb der Anlagestrategie ermittelt (= VaR: Value at Risk). Die Wertschwankungsreserve ermöglicht mit hinreichender Sicherheit die geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien. Die VaR wird mit einem Sicherheitsniveau von 95.5% (zwei Standardabweichungen) und der effektiven Vermögensanlage am Bilanzstichtag berechnet.